

Autor(en): **Volkart, C.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **27 (1929)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für Geodäsie und Topographie an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich, und Dipl.-Ing. Dr. Max Zeller, Ingenieur der Eidg. Landestopographie in Bern, vom 10. März bis 5. April jeweils von 8—12 Uhr gehalten werden. Die Nachmittage von 14—18 Uhr sind für die praktischen Arbeiten bestimmt, nämlich:

Feldarbeit mit dem Wildschen Phototheodoliten.

Praktische Rechenarbeiten.

Rekognoszieren größerer terrestrischer Feldaufnahmen an Hand der Karte 1 : 50 000.

Demonstrationen am Wildschen Autographen.

Während die Vorlesungen nur in deutscher Sprache gehalten werden, können für die Uebungen Gruppen für deutsch-, französisch- und englischsprechende Teilnehmer gebildet werden.

Vom 7.—12. April wird eine größere terrestrische Feldarbeit mit vorausgehender Rekognoszierung in einem dazu besonders geeigneten Gebiete durchgeführt werden.

Die Einführung der Kursteilnehmer in die praktische Arbeit am Wildschen Autographen erfolgt nach dem Kurs durch Herrn Dr. Zeller, so daß je zwei Teilnehmer während 4 Wochen am Autographen arbeiten, wobei sowohl terrestrische wie Luftaufnahmen ausgewertet werden sollen, eventuell auch solche, welche von den Teilnehmern in der Zwischenzeit selbst aufgenommen worden sind. Den Wünschen der Teilnehmer betreffend Festlegung des Zeitpunktes dieser 4 Wochen kann weitgehend entgegengekommen werden.

Der eigentliche Kurs wird die Teilnehmer also mit der Theorie der Photogrammetrie und der praktischen Feldarbeit für terrestrische Aufnahmen vertraut machen, während durch die vierwöchige Praxis am Autographen ein gründliches Vertrautwerden mit dem Auswertegerät gewährleistet wird.

Die Kosten für den Kurs werden wie folgt festgelegt:

Für den fünfwöchigen theoretischen Kurs Fr. 300.—.

Für den vierwöchigen Kurs am Autographen Fr. 600.—.

Zu diesem letzteren werden nur Teilnehmer des theoretischen Kurses zugelassen. Für solche Herren, welche nur eine allgemeine Orientierung zu gewinnen wünschen, kann die vierwöchige Praxis am Autographen dahinfallen.

Anmeldungen sind bis spätestens 22. Februar 1930 an Professor Bäschlin, Geodätisches Institut der Eidg. Techn. Hochschule, Zürich, zu richten. Die Hochschule behält sich vor, den Kurs bei ungenügender Beteiligung zu verschieben. Die Angemeldeten erhalten bis spätestens 26. Februar 1930 Mitteilung, ob der Kurs stattfindet.

Das Kursgeld von Fr. 300.— für den theoretischen Kurs ist von den Teilnehmern bis 12. März 1930 an die Kasse der Eidg. Techn. Hochschule einzubezahlen. Für Studierende der E. T. H. wird das Kursgeld auf die Hälfte angesetzt.

Zürich, den 1. November 1929.

F. Baeschlin.

Bücherbesprechungen.

O. Sarrazin und H. Oberbeck, Taschenbuch zum Abstecken von Kreisbogen mit und ohne Uebergangsbogen für Eisenbahnen, Straßen und Kanäle. Vollständig neu bearbeitet von Max Höfer. 44. Auflage. Mit 27 Textabbildungen. Verlag von Julius Springer, Berlin. 1929. 10 × 16 cm. 298 Seiten. Gebunden RM. 6.—.

Die wohlbekannten Kurventabellen von Sarrazin-Oberbeck mit sexagesimaler Kreisteilung liegen hier in neuer Bearbeitung durch

M. Höfer vor. Auf 42 Seiten mit engem Druck wird die Theorie entwickelt, während der Rest den Tafeln reserviert sind.

Die Tafel I gibt für jeden Grad von $0-120^\circ$ von 2 zu 2 Minuten die Funktionen $\operatorname{tg} \frac{\alpha}{2}$, $\sec \frac{\alpha}{2} - 1$, $\sin \frac{\alpha}{2}$, $1 - \cos \frac{\alpha}{2}$ und $\frac{\pi\alpha}{180}$, 120 Seiten.

Tafel II gibt die Ordinaten reiner Kreisbogen zur Tangente im Bogenanfang für die Halbmesser 20, 25, 30, 35 und 40 und von 50 bis 300 m mit Zehnerschritten, von 300 bis 800 mit 25 m Schritten, von 800 bis 1000 mit 50 m Schritten, von 1100 bis 2000 mit Schritten von 100 m, von 2250, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000, 10000 und 15000 m.

Tafel III gibt die Ordinaten der Kreisbogen mit Uebergangsbogen zur Tangente im Parabelanfang. Die Radien gehen von 90 bis 4000 m. Die Uebergangsbogenlängen variieren von 20 m bis zu 140 m mit Sprüngen von 10 m.

Tafel IV gibt die Polarkoordinaten für die Radien von 20 m bis 5000 m. Die Bogenlängen variieren von 0.01 bis 100 m.

Tafel V gibt die Umwandlung der alten Kreisteilung in neue und umgekehrt.

Die Ziffern sind klar, Druck und Papier vorzüglich. F. Baeschlin.

P. Wilski, Dr. phil., o. Professor der Markscheidekunde an der Technischen Hochschule zu Aachen. *Lehrbuch der Markscheidekunde*. Erster Teil. 16 × 25 cm, 250 Seiten, mit 131 Abbildungen im Text, einer mehrfarbigen und 27 schwarzen Tafeln. Verlag von Julius Springer, Berlin. 1929. Preis gebunden RM. 26.—.

Der Inhalt dieses ersten Teiles ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung der Kapitel.

I. Längenmessung. II. Die Libelle. III. Einführung in die Linsentheorie. IV. Theorie des Fernrohres mit Okulartrieb. V. Fortsetzung der Linsentheorie. VI. Theorie des Wild-Zeiß-Fernrohres. VII. Der Theodolit. VIII. Stückvermessung. IX. Polygonzug über Tag. X. Polygonzug unter Tag. XI. Durchschlagberechnung. XII. Dreiecksnetz. XIII. Geometrisches Nivellement. XIV. Die Horne'schen Aufgaben.

Aus dieser Zusammenstellung der Kapitel ist ersichtlich, daß es sich um ein Handbuch der Vermessungskunde handelt, das auch die untertägigen Messungen eingehend behandelt und auf deren Eigenheiten ganz besonders eintritt. Nach der Ansicht des Referenten sind die einzelnen Kapitel mit recht verschiedener Ausführlichkeit behandelt.

Papier, Druck, wie die Figuren im Text und in den Tafeln sind vorzüglich. F. Baeschlin.

Vening Meinesz, F. H. Theory and practice of pendulum observations at sea. Publication of the Netherlands geodetic Commission. Technische Boekhandel en Drukkerij J. Waltmannje. Delft. 1929. 19 × 27 cm. 95 Seiten mit 42 Textfiguren und 9 Tafeln.

Die vorliegende Arbeit stellt eine Darstellung der von Prof. Vening Meinesz entwickelten sinnreichen Methode dar, die Schwerkraft auf dem Meere mit Hilfe von Pendelmessungen auf einem untergetauchten Unterseeboot zu bestimmen; die Methode bietet eine höhere Genauigkeit als die Methode von Hecker, welche Barometer- und Siedethermometermessungen verwendet.

Die Methode besteht darin, drei Pendel von nahezu gleicher Schwingungsdauer in derselben Ebene schwingen zu lassen und aus den Registrierkurven der Amplituden die Korrektur der Schwingungsdauer der Pendel abzuleiten.

Zunächst wird eingehend die Theorie der Einrichtung dargelegt. Dann wird eine Beschreibung der Apparatur geboten und die Berechnung der Resultate an einem Beispiel gezeigt. F. Baeschlin.

Haab, Robert, Prof. Dr.: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. IV. Band: Das Sachenrecht. Zweite, umgearbeitete Auflage. Erste Lieferung. Seite 1—96. Zürich, 1929. Schultheß & Co. Fr. 4.80.

Am 20. März 1908 war die Frist für Anrufung des Referendums mit Bezug auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch unbenützt zu Ende gegangen, und ein Jahr später lag schon der von Prof. Dr. C. Wieland in Basel verfaßte Kommentar zum neuen Sachenrecht, als Vorgänger der oben angekündigten Neuerscheinung, abgeschlossen vor. Derselbe hat dank seines frühzeitigen Erscheinens — er bildete die erste wissenschaftliche Darstellung der Materie — der Praxis unschätzbare Dienste geleistet. Da dann aber nachher bis zum Inkrafttreten des neuen Rechtes (1. Januar 1912) eine Reihe von eidgenössischen Aus- und kantonalen Einführungsvorschriften erlassen worden sind, die alle bei der Bearbeitung des neuen Gebietes unberücksichtigt bleiben mußten, und nachdem die Praxis eingesetzt hatte, war der bahnbrechende Kommentar naturgemäß rasch veraltet. Es lag daher nahe, eine zweite Auflage des Werkes folgen zu lassen, worin die empfundenen Lücken ausgefüllt sein werden. Da sich der Autor aber nicht entschließen konnte, sich der großen Arbeit zu unterziehen, wurde die Neubearbeitung vom ehemaligen Vorsteher des eidgenössischen Grundbuchamtes und derzeitigen Professor des Rechts an der Universität Bern, Dr. Robert Haab, übernommen.

Heute liegt nun die erste Lieferung dieses Werkes vor. Bei der Durchsicht derselben erhält man die Ueberzeugung, daß die Aufgabe in berufenen Händen liegt. Der Verfasser stellt in verschiedenen Beziehungen, unter Anlehnung an die moderne Rechtsentwicklung, ganz neue Definitionen auf. So umschreibt er in Abweichung von der gemeinrechtlichen Eigentumslehre das Eigentum im Sinne des schweizerischen Rechtes als das umfassendste Herrschaftsrecht an einer Sache, mit dem sich die dem Eigentümer durch die Rechtsordnung auferlegten Pflichten verbinden, derart, daß die Eigentumsherrschaft nur soweit reicht, als sie mit den dem Eigentümer obliegenden Pflichten vereinbar ist. Es ergibt sich hieraus offensichtlich eine wesentliche Einschränkung der bisherigen Auffassung des Eigentums als das Recht absoluter und ausschließlicher Sachherrschaft. In der Tat ist ja der Begriff des Eigentums kein unwandelbarer. Er wird durch die stets in Entwicklung begriffene Rechtsordnung und durch die deutlich wahrnehmbare fortschreitende Sozialisierung immer mehr eingeeengt durch allerlei öffentlich- und zivilrechtliche Eigentumsbeschränkungen.

Auch in andern Beziehungen geht der Verfasser in völliger Unabhängigkeit von bisherigen Theorien seine eigenen, neuen Wege, auf die er durch die scharfsinnige Beobachtung der Zusammenhänge innerhalb des gesamten Rechtslebens gewiesen wurde.

Die Darstellung von Wesen und System des schweizerischen Sachenrechtes im allgemeinen, und die Auslegung von Sinn und Bedeutung der einzelnen Sachenrechtsnormen im besondern, bilden einerseits eine große wissenschaftliche Leistung und anderseits eine ansprechende und gemeinverständliche Lektüre auch für Nichtjuristen, die sich mit sachenrechtlichen Fragen zu beschäftigen haben. Der ihm gestellten Aufgabe entledigt sich der Verfasser mit einer umfassenden Sachkenntnis und außerordentlichen Gründlichkeit. Der Kommentar ist daher für die Findung und Anwendung des Rechts ein Hilfsmittel ersten Ranges und verdient weiteste Verbreitung. Man wird die weiteren Lieferungen mit größtem Interesse erwarten.

C. Volkart, Notariatsinspektor, Zürich.